

11.09.2020

**Förderprogramm nach Nr. 2.4 RZWas 2018**  
**Investitionsmaßnahmen für Bewässerungsinfrastruktur für**

- 1) Landwirtschaftliche Sonderkulturen, den Gartenbau und für den**
- 2) Weinbau**

**1. Zweck des Förderprogramms**

Das Förderprogramm wird vor dem Hintergrund des Klimawandels und eines steigenden Bedarfes an Bewässerung für landwirtschaftliche Kulturen in Bayern aufgelegt. Für eine nachhaltige und umweltgerechte Nutzung der Wasserressourcen sind unter diesen Rahmenbedingungen neue, innovative Lösungen erforderlich. Wesentliche Aspekte hierfür sind die Erschließung nutzbarer Wasserressourcen, die Speicherung von Wasser in Zeiten eines ausreichenden Wasserdargebotes und die gerechte Verteilung und sorgsame Verwendung der Wasserressourcen.

Entsprechende überbetriebliche und nachhaltige Lösungen lassen höhere Investitionskosten erwarten als einzelbetriebliche, nicht nachhaltige Lösungen, die zudem zu einer Konkurrenz um das Wasser vor Ort führen können.

Im Rahmen dieses Förderprogrammes wird pilothaft geprüft, ob und wie eine staatliche Förderung von Investitionsmaßnahmen für eine Bewässerungsinfrastruktur und deren Errichtung möglich bzw. zielführend ist. Dabei werden maximal 3 Projekte in unterschiedlichen Regionen und Naturräumen Bayerns sowie mit unterschiedlichen Kulturarten ausgewählt. Nach Abschluss erfolgt eine Evaluierung der jeweiligen Projekte. Die Erkenntnisse aus der Evaluierung sollen Aufschluss darüber geben, ob diese Fördermaßnahme anschließend weitergeführt, angepasst oder eingestellt werden soll.

Einzelbetriebliche Bewässerungsanlagen sind nicht Gegenstand dieser Förderung.

## **2. Gegenstand der Projektförderung**

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung einer Bewässerungsinfrastruktur mit dem Ziel einer wasserwirtschaftlich nachhaltigen und umweltgerechten Nutzung sowie fairen Verteilung der Wasserressourcen für die Bewässerung. Die Förderung stellt darauf ab, dass für ein zusammenhängendes landwirtschaftlich, gartenbaulich oder weinbaulich genutztes Gebiet unter der Prämisse einer nachhaltigen Bewirtschaftung des nutzbaren Wasserdargebots eine überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur geschaffen wird. Sie setzt dabei wirtschaftlich und sparsam die Vorzugsvariante eines Bewässerungskonzeptes, welches die Mindestanforderungen für Fördervorhaben nach Nr. 2.1.5 RZWas 2018 (Infoblatt "Bewässerungskonzepte für eine nachhaltige und umweltverträgliche Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen") erfüllt, baulich um.

Die zu errichtende Bewässerungsinfrastruktur soll in ihrem Gebiet allen landwirtschaftlichen Nutzern Wasser, vorrangig aus gespeichertem Niederschlagswasser bzw. gespeichertem oder beigeleitetem Oberflächengewässern und Uferfiltrat, zur Verfügung stellen, die Wasser für die Bewässerung benötigen:

Sofern das Wasser hierfür qualitativ geeignet ist und in ausreichender Menge zur Verfügung steht, kann es für andere landwirtschaftliche Brauchwassernutzungen oder weiteren Nutzern außerhalb der Landwirtschaft verwendet werden. Diesen Nutzern kann der Zugang zur Bewässerungsinfrastruktur ermöglicht werden, soweit für deren Zwecke Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden kann und nicht andere Anschluss- und Benutzerzwänge vorliegen.

Die Bewässerungsinfrastruktur stellt Wasser unter nachhaltigen und umweltverträglichen Rahmenbedingungen in bestmöglicher Menge und Qualität zur Verfügung. Das zur Verfügung stehende Wasser kann ggf. trotzdem nicht für alle Anforderungen ausreichen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind öffentliche Gebietskörperschaften (Städte, Gemeinden und deren Zweckverbände) sowie Wasser- und Bodenverbände. Die rechtlichen Regelungen (Art.1 Abs.1 BayAGWVG) sind zu beachten und einzuhalten.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Vorab **rechtlich bindende Verpflichtung** (Laufzeit min. 20 Jahre) aller landwirtschaftlichen Nutzer, die Wasser für die Bewässerung oder, sofern das Wasser hierfür qualitativ geeignet ist, auch für andere landwirtschaftliche Brauchwassernutzungen benötigen, auf den Bezug dieses Wassers durch einen ausschließlichen Anschluss an die Bewässerungsinfrastruktur (Aufstellen einer Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang). Ebenso Bereiterklärung, die bisherigen Wasserentnahmeeinrichtungen aufzulassen und zurückzubauen, sofern diese nicht Bestandteil der neuen Bewässerungsinfrastruktur werden.
- Vorlage eines ausgearbeiteten **Konzeptes** für eine nachhaltige und umweltgerechte Bewässerung inklusive der Entscheidung für eine Vorzugsvariante.
- Errichtung der Bewässerungsinfrastruktur in Gebieten mit entsprechenden geeigneten wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen **Bedingungen** (z.B. hydrogeologische Einheiten).
- Anlage oder Erhalt von **Biotopstrukturen** und / oder landwirtschaftlich extensive Nutzung in bestimmten Teilen der Gebietsfläche.
- Die zu errichtende Bewässerungsinfrastruktur muss eine **nachhaltige Nutzung des Landschaftswasserhaushalts** ermöglichen.
- **Reduzierung** von **Nährstoffaustrag** aus den Kulturen

**Hinweis:** Es werden bei Sonderkulturen die Vorhaben bevorzugt, die der Gebietskulisse der sechs Schwerpunktgebiete Bewässerung (s. Anlage) zugeordnet werden können.

## **5. Art und Umfang des Förderprogramms**

### **5.1 Art der Förderung**

**Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 50%. Pro Förderung beträgt die maximale Zuwendung 10,0 Mio. Euro. Die Förderung von späteren Erweiterungen eines schon geförderten Bewässerungsprojektes ist damit nicht ausgeschlossen.**

Das Förderprogramm ist in zwei Teilbereiche untergliedert:

- 1) Für Bewässerungsgebiete mit einem hohen Anteil an **Sonderkulturen**
- 2) Für Bewässerungsgebiete mit einem hohen Anteil an **Weinbau**

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgabe:**

Zusätzlich zu Nr. 5.2 RZWas 2018

- Wasserfassungen und sonstige Anlagen für die Entnahme von Wasser.
- Beileitungen aus größeren Gewässern.
- Wasserspeicher für Niederschlags- und Oberflächenwasser sowie von Uferfiltrat inkl. erforderlicher Filteranlagen
- Wasserspeicher zur Vermeidung von Entnahmespitzen von Grundwasser inkl. erforderlicher Filteranlagen (etwa Tagesspeicher).
- Überbetriebliche Versorgungsleitungen auf Ebene der Infrastruktur (nicht einzelbetriebliche Leitungen) und Pumpen.
- Wasserzähler (kontinuierliche Datenfernübertragung wenigstens an Hauptleitungen).
- Erforderliche Pegelanlagen (für Grundwasser und Oberflächengewässer) oder Messeinrichtungen (etwa Niederschlagsmessungen, Bodenfeuchte).
- Steuerungselemente für die Infrastruktur, Datenfernübertragung
- Planungsleistungen können pauschal mit 15 % angerechnet werden.
- Untersuchungen zu Stoffströmen (insbesondere Nährstoffauswaschungen) und relevanten biologischen Qualitätskomponenten in Gewässern / terrestrische Biodiversität.

### **5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:**

Zusätzlich zu Nr. 5.3 RZWas 2016 sind nicht zuwendungsfähig:

- Einzelbetrieblich genutzte Bestandteile sind nicht Bestandteil dieser Förderung.
- Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig.